

**Satzung der Stadt Bremervörde
zu den örtlichen Bauvorschriften
über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze in der Innenstadt**

Auf Grund des § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert am 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206), und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

**§ 2
Inhalt**

- (1) Für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, müssen Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können.
- (2) In der Innenstadt von Bremervörde wird für bauliche Anlagen die erforderliche Anzahl der Einstellplätze (Estpl.) für Verkaufsstätten und Wohnungen durch diese örtliche Bauvorschrift festgelegt. Folgende Anzahl von Einstellplätzen ist nachzuweisen:
 - a) Läden, Geschäftshäuser 1 Estpl. je 45 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Estpl. je Laden
 - b) Verkaufsstätten i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO 1 Estpl. je 25 m² Verkaufsnutzfläche
 - c) Wohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen 1 Estpl. je Wohnung
- (3) Wird die Nutzung einer Anlage geändert, so braucht, auch wenn ihr notwendige Einstellplätze bisher fehlten, nur der durch die Nutzungsänderung verursachte Mehrbedarf gedeckt zu werden.
- (4) Bei Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ist bei der Ermittlung der notwendigen Einstellplätze der Stellplatznachweis sowohl für die vorhandenen als auch für die neuen baulichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu führen.

**§ 3
Inkrafttreten**

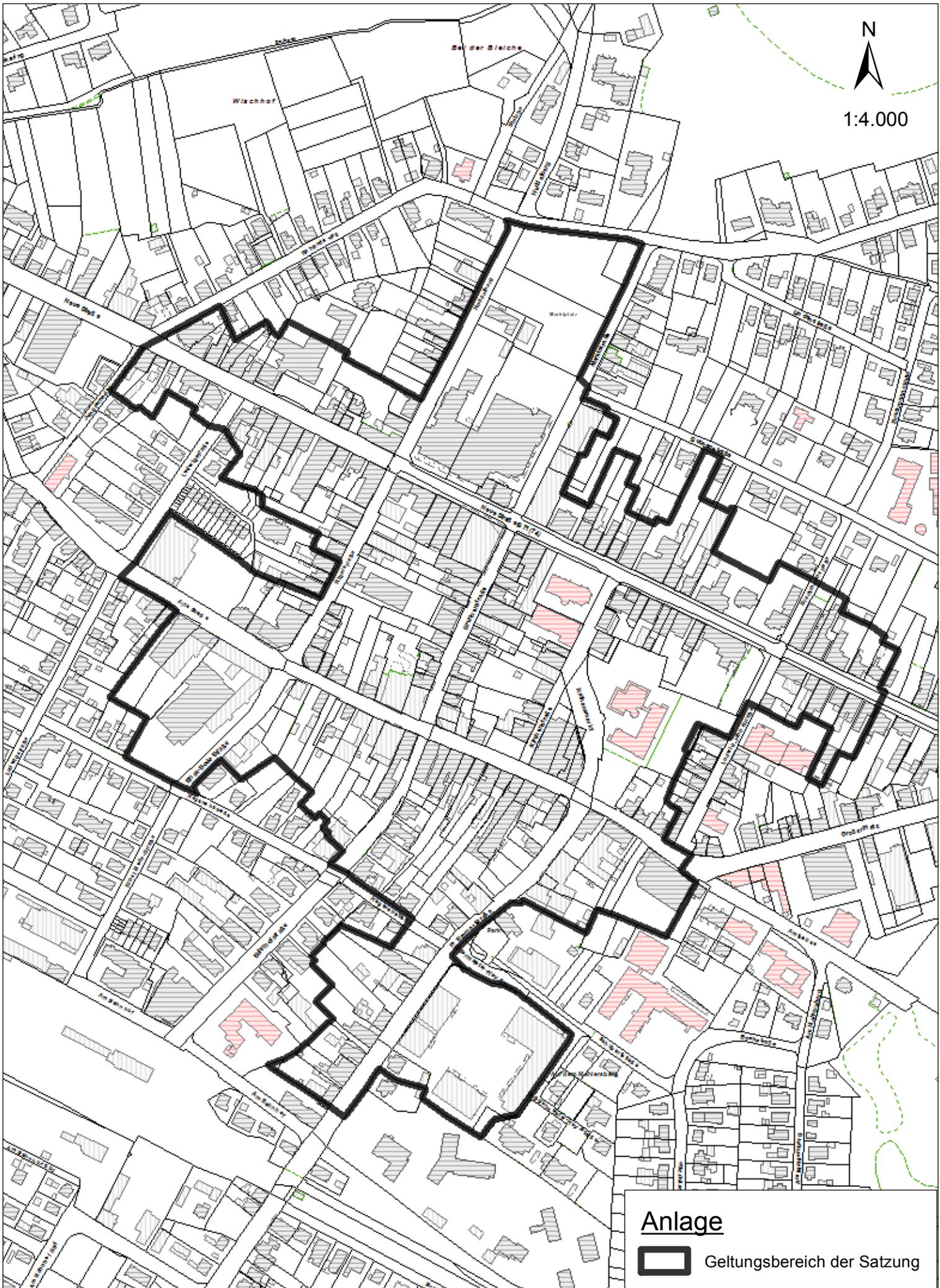
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bremervörde, den 17.12.2014

gez. Fischer

(L.S.)

(Bürgermeister)



Anlage

 Geltungsbereich der Satzung